STADT TROISDORF

Anlage 13

Satzung

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan T 123 gemäß § 81 BauO NW 1984

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW S. 803) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 07. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abstimmung der Gebäude

Alle Höhen (Sockelhöhen, Traufhöhen, Firsthöhen) sowie Dachneigungen und Firstrichtungen, sowohl der Haupt- als auch der Nebengebäude und die Gestaltung der Fassaden sind mit den benachbarten Bauten abzustimmen, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.

§ 2 Abstandflächen

In der Straße "An der Feuerwache" sind im Einmündungsbereich Kölner Straße geringere Abstandflächen als die in § 6 der BauO NW genannten zulässig, um den Bestand des erhaltenswerten Gebäudes und die Eigenart des Straßenzuges zu sichern (§ 81 (1) Ziff. 5 BauO NW). Es müssen jedoch mindestens 10 m eingehalten werden.

§ 3 Dachmaterialien

Die Dachflächen sind mit dunkelgrauen oder dunkelbraunen, nicht reflektierenden Materialien einzudecken.

§ 4 Dachgauben, Dacheinschnitte und Ziergiebel sind zulässig.

Die Gesamtbreite der einzelnen Anlagen darf bis zu 1/3 der Dachlänge betragen. Abweichungen von dieser Regelung können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies aufgrund der Abstimmung mit den benachbarten Bauten erforderlich scheint.

§ 5 Werbeanlagen

Optische Werbeanlagen sind nur unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig.